

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SuSTEK GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SuSTEK GmbH (im Folgenden auch einzeln Partei oder gemeinsam Parteien genannt). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, die Geltung wird bei Vertragsschluss ausdrücklich in Textform vereinbart.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Der Inhalt unserer Website und unsere Leistungen richten sich nur an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Vereine und an Mitglieder der freien Berufe.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist. Angebote des Kunden können wir innerhalb von 14 Tagen annehmen. Eine Empfangsbestätigung gilt nicht als Annahme. Die Annahme kann stillschweigend durch Lieferung der Ware erfolgen; in diesem Fall wird keine gesonderte Empfangsbestätigung erteilt.
- (2) Unsere Angaben zum Vertragsgegenstand wie Konstruktion und Form werden nur Vertragsinhalt, soweit sie Voraussetzung für den vertraglich vereinbarten Zweck sind. Änderungen von Konstruktion und Form sind jederzeit möglich, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind. Zumutbar sind in jedem Fall technische Änderungen, Anpassungen an den neusten Stand von Wissenschaft und Technik, Veränderung der Konstruktionsweise und die Materialauswahl.
- (3) Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben unterliegen den handelsüblichen Toleranzen.
- (4) Ausschlaggebend für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist der schriftlich geschlossene Vertrag, der alle getroffenen Abreden beinhaltet, einschließlich dieser AGB. AGB des Kunden finden keine Anwendung. Diesen wird ausdrücklich widersprochen. Mündliche Zusagen werden nicht Vertragsinhalt. Ergänzungen und Abänderungen zum Vertrag bedürfen zumindest der Textform.

§ 3 Lieferung

- (1) Unsere Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und exklusive Verpackungs- und Versandkosten. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgen Lieferungen unfrei ab Werk. Die Auswahl von Versandart und Verpackung steht in unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Angegebene Lieferfristen und –termine sind unverbindlich und nicht Vertragsinhalt. Bei Versendung bezieht sich der Liefertermin auf die Übergabe an den Transporteur (Schickschuld) oder – falls ausdrücklich vereinbart - die Bereitstellung zur Abholung (Holschuld).
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Lieferung auf Kosten des Kunden versichert.
- (4) Wir sind zu Teillieferungen befugt.

- (5) Der Kunde ist nicht befugt, die Lieferung wegen unwesentlicher Mängel zurückzuweisen. Seine Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (6) Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, können wir die Lieferung verweigern, bis der Kunde seine Pflichten erfüllt hat. Rechte wegen Verzugs des Kunden bleiben davon unberührt.

§ 4 Erfüllungsort und Gefahrübergang

- (1) Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, ist Murrhardt Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.
- (2) Die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes oder der Verzögerung der Lieferung geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Das gilt auch für Teillieferungen.
- (3) Verzögert sich die Lieferung, geht die Gefahr nach Abs. 2 ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Unsere Preise verstehen sich in EURO, soweit nicht anders vereinbart. Falls gesetzliche Steuern anfallen, werden diese gesondert ausgewiesen. Den Preisen liegen unsere Auftragsbestätigungen zugrunde. Mehr- oder Sonderleistungen können separat veranschlagt werden.
- (2) Preisänderungen sind vorbehalten, soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Wochen liegen. Erhöhen sich bis zu unserer Leistung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne Abzug fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Wurde eine Skontovereinbarung getroffen, darf ein Abzug nur erfolgen, wenn kein anderer fälliger Rechnungsbetrag offen steht. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang). Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab dem Zeitpunkt des Verzugs gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 III, 288 BGB; der Verzugszinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung – aus diesem oder einem anderen Rechtsverhältnis - in Verzug oder werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, unsere ausstehende Leistung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherungsleistung zu erbringen.

§ 6 Annahmeverzug

- (1) Der Kunde kommt in Annahmeverzug, wenn er die Lieferung nicht fristgemäß abnimmt.
- (2) Nach einem Monat ab Verzugseintritt können wir eine Einlagerungsgebühr von 5 % des Rechnungsbetrags je angefangenen Monat erheben. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs des Produkts geht das Eigentum an dem Produkt erst auf den Kunden über, wenn der entsprechende Preis und alle zugehörigen Kosten vollständig an uns bezahlt wurden (Vorbehaltsware). Der Kunde bewahrt die Vorbehaltsware auf unentgeltlicher, treuhänderischer Grundlage als Verwahrer für uns auf und lagert sie getrennt von anderer Ware.
- (2) Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen oder Belastungen ist er nicht befugt. Die Entgeltforderungen aus der Veräußerung tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab; der Kunde ist zum Einzug dieser Forderungen berechtigt.
- (3) Bei Vertragsverstößen des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen, sie dauerhaft einzubehalten, sowie alle einer Beschlagnahme zuträglichen Schritte zu unternehmen. Die hierbei anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Wird das Vorbehaltseigentum weiterverarbeitet oder mit anderen Sachen kombiniert, erwerben wir Miteigentum an der kombinierten Sache im Verhältnis des Werts des Vorbehaltseigentums zum Endprodukt.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Jede Lieferung ist unverzüglich gemäß § 377 HGB auf Mängel zu untersuchen, erkennbare Mängel sind unmittelbar zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Der Nachweis von Rechtsmängeln wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt erst als geführt, wenn ein Urteil ergangen und rechtskräftig ist. Bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände ist die Sachmängelgewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Bei rechtzeitiger Mängelrüge werden wir das mangelhafte Produkt zunächst nach eigenem Ermessen reparieren oder ersetzen. Wir sind berechtigt, die beanstandeten Produkte vor Ort in Augenschein zu nehmen und/oder ihre frachtfreie Rücksendung an uns zu verlangen. Erweist sich die Mängelrüge als begründet, erstatten wir dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandwegs ab ursprünglichem Lieferort.
- (3) Gewährleistungsansprüche des Kunden entbinden ihn nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ist die Minderung des Kaufpreises zulässig, darf der Kunde Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln steht.
- (4) Wir machen keine Angaben oder geben keinerlei Gewährleistung in Bezug auf unverschuldet entstehende Mängel (zum Beispiel wegen falscher oder unzureichender Lagerbedingungen der Produkte, missbräuchlicher Handhabung oder Verwendung der Produkte für nicht vorgesehene Zwecke, Veränderung der Produkte durch den Kunden oder Nichteinhaltung unserer Anweisungen oder Empfehlungen, oder aus Nachlässigkeit des Kunden). Technische Beratung durch uns vor bzw. während der Verwendung der Produkte, mündlich

oder schriftlich, erfolgt nach bestem Gewissen, aber begründet keine Gewährleistungsansprüche gegen uns.

- (5) Wir erteilen keine Garantien oder Zusicherungen. Eventuelle anwendungstechnische Beratungen, Vorschläge, Berechnungen und ähnliches sind unverbindlich und begründen keine Rechte des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, sich durch eine eigene Prüfung von der Geeignetheit unserer Produkte für den Vertragszweck zu überzeugen.
- (6) Die Verjährung sämtlicher Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.

§ 9 Haftung

- (1) Die Parteien vereinbaren eine Haftungsbeschränkung auf Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen
 - (a) vorsätzlichem oder bei grob fahrlässigem Handeln,
 - (b) Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie
 - (c) der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), d. h. einer solchen Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Der Schadens- oder Aufwendungsersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist, mit Ausnahme der in vorstehendem Satz 2 (a) und (b) aufgeführten Fälle, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (2) Für Schäden durch den unsachgemäßen Gebrauch unserer Produkte wird keine Haftung übernommen. Mögliche Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder höhere Gewalt. Als höhere Gewalt gelten z.B. Krieg, Unruhen, Maßnahmen von Behörden, freiwillige oder unfreiwillige Einhaltung eines Gesetzes, Streiks, Maschinenschäden, Produktionsunterbrechungen, Aussperrungen, Anlagenausfall, Sabotage, Brand, Explosionen, terroristische Gewalttaten, Naturkatastrophen, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen und andere unabwendbare Ereignisse, sowie Verzögerungen durch Lieferanten oder Transporteure. Das gilt nicht für die Zahlungspflicht des Kunden.
- (4) Liegt ein Hindernis nach Absatz 3 nicht nur vorübergehend vor, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Natur verlängert sich unsere Lieferfrist entsprechend. Ist dem Kunden die Verzögerung bei der Lieferung nicht zumutbar, kann er durch unverzügliche Erklärung in Textform vom Vertrag zurücktreten.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Das Eigentum und/oder das Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie sonstige dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen nur mit unserer Einwilligung Dritten gegenüber zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Die von uns zur Herstellung des Vertragsgegenstands verwendeten oder hergestellten Gegenstände verbleiben, auch wenn der Kunde sich an deren Kosten beteiligt oder diese getragen hat, in unserem Eigentum.

- (3) Der Kunde versichert, dass die Durchführung des Auftrags keine Rechte Dritter verletzt, stellt uns von deren potenziellen Ansprüchen frei und haftet für sämtliche Schäden, einschließlich Anwalts- und Prozesskosten.

§ 11 Sonstiges

- (1) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Kunden. Die Anwendung der Wiener Konvention über den internationalen Verkauf von Waren (CISG vom 11. April 1980) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Die Parteien sind sich einig, weitergehende Informationspflichten gegenüber dem Kunden nach § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 BGB auszuschließen.
- (3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.
- (4) Die Rechte und Pflichten gemäß dieser AGB dürfen ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei von beiden Parteien nicht übertragen oder abgetreten werden. Dieses Einverständnis sollte nicht unbillig verweigert werden.

Stand: 01. Januar 2018